



**Aktenzeichen: Pet 1-21-12-92042-001592**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine grundlegende Überarbeitung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung gefordert, um technischen Fortschritt zu ermöglichen und Eigenverantwortung zu stärken.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 39 Mitzeichnungen und 25 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird insbesondere ausgeführt, dass die geltende Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) aus dem Jahr 2019 stamme. Sie verhindere aktiv die Nutzung moderner, sicherer Technologien und beeinträchtige E-Scooter im Vergleich zu Autos. Daher sei eine Zulassung sicherer und standardisierter Tuning-Modelle mit zertifizierter Leistungsbegrenzung angezeigt. Zudem solle eine Anerkennung der realen Nutzung statt pauschaler Ablehnung von Technik erfolgen. Durch diese Maßnahmen sei zu vermuten, dass der Autoverkehr abnehme und dadurch die Umwelt in Städten und Gemeinden profitiere.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Mit Inkrafttreten der eKFV am 15. Juni 2019 wurden die Voraussetzungen geschaffen, damit Elektrokleinstfahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange am Straßenverkehr teilnehmen können. Bei Erlass der eKFV wurde festgelegt, dass die Verordnung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Zielsetzung und Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, insbesondere basierend auf den Ergebnissen einer wissenschaftlichen Begleitung, überprüft wird. Mit einer Novelle der eKFV sollen die Erkenntnisse, insbesondere aus der wissenschaftlichen Studie der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (BASt), in die 2019 neu eingeführte Verordnung einfließen. Die Notifizierung bei der Europäischen Kommission ist abgeschlossen. Die Novelle wird nun im Bundesrat behandelt.

Die bisher teils in der eKFV und teils in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) enthaltenen verhaltensrechtlichen Regelungen sollen vollständig in die StVO überführt werden. Die verhaltensrechtlichen Regelungen werden zudem in vielen Bereichen an die Regelungen des Radverkehrs angeglichen. Die technischen Anforderungen an die Fahrzeuge werden an neue sicherheitstechnische Erkenntnisse angepasst. Ab dem Jahr 2027 soll eine verpflichtende Ausrüstung für Neufahrzeuge mit Fahrtrichtungsanzeigern (Blinkern) gelten. Außerdem ist eine Anpassung der Sicherheitsanforderung der Batterien nach DIN EN 50604-1 geplant. Zudem ist eine zusätzliche Ständerprüfung und eine Erweiterung der fahrdynamischen Prüfungen geplant, bei der verpflichtend die Verzögerung, auch unter Nassbedingungen, geprüft wird sowie das Fahrbahnelement mit abgesenkter Bordsteinkante auch in umgekehrter Richtung befahren wird. Auch müssen mehrachsige Fahrzeuge, das sind vor allem E-Tretroller, mit einer voneinander unabhängigen Vorderrad- und Hinterradbremse ausgestattet sein.

Die Einführung neuer Innovationen findet immer in Abwägung der nationalen Gegebenheiten, der Verkehrssicherheit und im Einklang mit den europäischen Vorschriften statt. Bei einer Modifikation, die die Eigenschaften eines Elektrokleinstfahrzeugs verändern, bedarf es einer Änderungsabnahme des Fahrzeugs durch einen Technischen Dienst oder eine Technische Prüfstelle. Dies dient der Verkehrssicherheit.

Die wissenschaftliche Studie der BASt rät von der Erhöhung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ab, da sich mit solchen Fahrzeugen im Unfallgeschehen



tendenziell schwerer verletzt wird. Daher wurde dies nicht in die Novelle aufgenommen. Die Möglichkeit des Inverkehrbringens von Fahrzeugen, die nicht den Anforderungen der eKFV oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen, besteht über eine Einzelbetriebserlaubnis. Die Länder können hierzu Ausnahmen von den Vorschriften zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr bei einzelnen Fahrzeugen erlauben. Damit ist gegebenenfalls auch die Erprobung andersartiger Fahrzeuge möglich.

Der Petitionsausschuss hat die Forderung eingehend geprüft. Er unterstützt die angestoßenen Reformen auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse ausdrücklich. Raum für weitere Änderungen vermag der Petitionsausschuss nicht zu erkennen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.